

Rollenwechsel eines Betreibers zu einem Anbieter eines KI-Systems

Wenn aus dem Betreiber unbemerkt ein Anbieter eines KI-Systems wird

Die europäische KI-Verordnung (KI-VO) unterscheidet zwischen Unternehmen, die KI-Systeme entwickeln und als eigene Produkte bereitstellen (Anbieter), und solchen, die KI-Systeme lediglich einsetzen (Betreiber). Auch wenn für beide Rollen grundsätzlich unterschiedliche Pflichtenkreise gelten, kann es in der Praxis zu einem „ungewollten Rollenwechsel“ kommen. Unternehmen, die sich selbst nur als Betreiber verstehen, können durch bestimmte technische oder organisatorische Entscheidungen plötzlich als Anbieter eines Hochrisiko KI-Systems gelten – mit erheblichen zusätzlichen Pflichten.

Dieses Infoschreiben ordnet unter diesem Hintergrund die Rollen von Anbieter und Betreiber in das Regelungsgefüge der KI-VO ein, stellt anhand von Artikel 25 KI-VO typische Konstellationen eines Rollenwechsels dar und zeigt auf, wie Mitgliedsunternehmen diesen Rollenwechsel bewusst steuern bzw. idealerweise vermeiden können.

1 Rollenverständnis: Anbieter und Betreiber von KI-Systemen

Die KI-VO definiert zwei zentrale Rollen, die für Unternehmen im Umgang mit KI-Systemen maßgeblich sind:

– **Anbieter (Art. 3 Nr. 3 KI-VO)**

„Anbieter“ ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt – entgeltlich oder unentgeltlich. Entscheidend ist, dass das Unternehmen mit dem KI-System „nach außen“ als eigenes Produkt oder eigene Lösung auftritt.

– **Betreiber (Art. 3 Nr. 4 KI-VO)**

„Betreiber“ ist demgegenüber jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet. Im Regelfall sind Unternehmen, die externe KI-Systeme lizenzieren und in ihren Geschäftsprozessen einsetzen, lediglich Betreiber.

Wichtiger Hinweis

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit einer Mehrfachrolle: Ein Unternehmen kann gleichzeitig Anbieter und Betreiber eines KI-Systems sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Unternehmen ein KI-System selbst entwickelt, dieses unter eigener Marke extern an Kunden vermarktet und zugleich auch intern für eigene Geschäftsprozesse in Betrieb nimmt. In einer solchen Konstellation muss das Unternehmen beide Rollenverantwortlichkeiten parallel erfüllen und somit Anbieter- und Betreiberpflichten gleichzeitig umsetzen.

2 Artikel 25 KI-Verordnung: Wann wird ein Betreiber zum Anbieter eines Hochrisiko KI-Systems?

Kritisch für die Praxis sind insbesondere solche Konstellationen, in denen Betreiber durch bestimmte Änderungen am System, an der Zweckbestimmung oder an der Markenführung in die Anbieterrolle „hineinrutschen“, ohne dies zuvor bewusst geplant zu haben. Artikel 25 KI-VO regelt die Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette und beschreibt konkrete Fallgruppen, in denen Händler, Einführer, Betreiber oder sonstige Dritte für die Zwecke der KI-VO als Anbieter eines Hochrisiko KI-Systems gelten.

Die zentrale Frage lautet hierbei: **Wann wird ein Unternehmen, das sich bislang als Betreiber eines KI-Systems versteht, rechtlich zum Anbieter eines Hochrisiko KI-Systems?**

Wichtiger Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen zu Artikel 25 KI-VO gelten ausschließlich für Hochrisiko-KI-Systeme. Die Fiktion einer Anbieterrolle nach dieser Vorschrift greift also nur, wenn das betroffene KI-System nach Artikel 6 KI-VO als hochriskant eingestuft ist oder durch die relevante Maßnahme erst in diese Kategorie gelangt. Für KI-Systeme, die nicht als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft sind, gelten andere Regelungen (s. hierzu Ziffer 3).

Artikel 25 Abs. 1 KI-VO nennt drei Konstellationen:

a) Eigene Marke / eigenes Label für ein bereits in Verkehr gebrachtes Hochrisiko KI-System (Art. 25 Abs. 1 Buchst. a) KI-VO)

Ein Händler, Einführer, Betreiber oder sonstiger Dritter kann als Anbieter eines Hochrisiko KI-Systems gelten, wenn er

- ein bereits in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Hochrisiko KI-System

- mit seinem eigenen Namen oder seiner Handelsmarke versieht.

Beispiel:

Ein Unternehmen bezieht ein Hochrisiko KI-System eines Drittanbieters (z. B. ein biometrisches Zugangssystem) und vertreibt es weiter unter eigener Marke („White Label Lösung“), ohne die technischen Komponenten zu verändern. Durch das eigene Label tritt das Unternehmen gegenüber Kunden als „Anbieter“ des Systems auf und gilt nach der KI-VO als Anbieter dieses Hochrisiko KI-Systems – mit allen entsprechenden Pflichten.

b) Wesentliche Veränderungen eines bestehenden Hochrisiko KI-Systems (Art. 25 Abs. 1 Buchst. b) KI-VO)

Ein Betreiber oder anderer Dritter kann ebenso zum Anbieter aufschwimmen, wenn er

- ein bereits in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Hochrisiko KI-System
- wesentlich verändert,
- sodass es weiterhin ein Hochrisiko KI-System im Sinne von Artikel 6 KI-VO bleibt.

Beispiel:

Ein Unternehmen passt ein bestehendes Hochrisiko KI-System (z. B. ein KI gestütztes HR Auswahltool) mit Blick auf Datenquellen, Entscheidungslogik oder Nutzeroberfläche so an, dass der Einsatzbereich und die Risikostruktur zwar gleichbleiben, sich das Systemverhalten jedoch maßgeblich verändert. Die Änderungen gehen über bloße Konfiguration hinaus und können Bias, Genauigkeit oder Entscheidungsstrukturen beeinflussen. In einem solchen Fall gilt das Unternehmen als Anbieter des „geänderten“ Hochrisiko KI-Systems. Wann eine solche „wesentliche Veränderung“ (vgl. Art. 3 Nr. 23 KI-VO) tatsächlich vorliegt, muss natürlich stets am Einzelfall bewertet werden.

c) Zweckänderung hin zu einem Hochrisiko Einsatz (Art. 25 Abs. 1 Buchst. c) KI-VO)

Besonders praxisrelevant ist zudem die Konstellation, in der ein bislang nicht hochriskantes KI-System durch Änderung seiner Zweckbestimmung zu einem Hochrisiko KI-System wird. Ein Betreiber oder Dritter kann somit auch dann als Anbieter gelten, wenn er

- die Zweckbestimmung eines KI-Systems,
- das bislang nicht als hochriskant eingestuft war und bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde,
- so verändert, dass dieses KI-System künftig als Hochrisiko KI-System im Sinne von Artikel 6 KI-VO einzustufen ist.

Beispiel:

Ein Unternehmen nutzt ein generatives KI-System zunächst zur Erstellung interner Textbausteine für Marketingzwecke. Später wird dasselbe KI-System zur automatisierten Erstellung von Gutachten oder Bewertungen im Bereich der Rechtspflege oder zur Personalauswahl in sensiblen HR Prozessen eingesetzt. Durch diese Zweckänderung rückt der Einsatzbereich in einen Hochrisiko Kontext nach Anhang III; das Unternehmen gilt insoweit als Anbieter des nunmehr Hochrisiko KI-Systems.

Folgen des Rollenwechsels:

Sobald einer der Fälle des Artikel 25 Abs. 1 KI-VO vorliegt, gilt der bisherige Betreiber, Händler oder Einführer für dieses spezifische System als Anbieter eines Hochrisiko KI-Systems. Der ursprüngliche Anbieter („Erstanbieter“) ist in dieser Konstellation nicht mehr Anbieter im Sinne der KI-VO für dieses System, soll aber eng mit dem neuen Anbieter zusammenarbeiten, erforderliche Informationen bereitstellen und technischen Zugang ermöglichen (Art. 25 Abs. 2 KI-VO).

Damit gehen für das neu zum Anbieter gewordene Unternehmen die Pflichten nach Artikel 16 KI-VO einher, welche deutlich über den Pflichtenkatalog eines Betreibers hinausgehen. Wichtig ist dabei auch, dass die Fiktion der Anbieterrolle nach Artikel 25 Abs. 1 KI-VO „für die Zwecke dieser Verordnung“ und damit für die gesamte KI-VO gilt. Dies bedeutet: Wenn das betreffende KI-System unter den Anwendungsbereich von Artikel 50 KI-VO fällt, können zusätzlich die [Transparenzpflichten für Anbieter aus Artikel 50 KI-VO](#) auf das Unternehmen zukommen. Dies betrifft insbesondere Anbieter von KI-Systemen, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, sowie Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen.

3 Was gilt für KI-Systeme außerhalb des hochriskanten Bereichs?

Wie oben ausgeführt, gilt Artikel 25 KI-VO ausschließlich für Hochrisiko-KI-Systeme. Die Fiktion einer Anbieterrolle nach dieser Vorschrift greift also nur, wenn das betroffene KI-System nach Artikel 6 KI-VO als hochriskant eingestuft ist oder durch eine Maßnahme erst in diese Kategorie gelangt.

Änderungen an nicht-hochriskanten KI-Systemen – etwa die Umgestaltung der Benutzeroberfläche, die Verbindung mit einer eigenen Datenbank oder andere technische Anpassungen – führen somit nicht zu einem Rollenwechsel nach Artikel 25 KI-VO. Solche Maßnahmen bleiben grundsätzlich im Rahmen der Betreiberrolle, es sei denn, sie bewirken eine Veränderung der Zweckbestimmung, die das System erstmalig in den Hochrisiko-Bereich nach Anhang III KI-VO überführt (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO).

Ein Rollenwechsel kann jedoch auch ohne Artikel 25 KI-VO eintreten: Wer ein KI-System – auch ein nicht-hochriskantes – unter eigenem Namen oder eigener Handelsmarke in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, ist bereits nach der Grunddefinition in Artikel 3 Nr. 3 KI-

VO „Anbieter“. Dies gilt unabhängig davon, ob das System selbst entwickelt wurde oder von einem Dritten entwickelt wurde („entwickeln lässt“). Die Anbieterrolle folgt allein aus dem Umstand, dass das KI-System unter eigenem Namen/eigener Marke bereitgestellt wird.

Dies ist auch bei nicht-hochriskanten Systemen insbesondere bei White-Label-Lösungen relevant: Unternehmen, die KI-Systeme Dritter unter eigener Marke weitervermarkten oder unter eigener Marke in Betrieb nehmen, können als Anbieter gelten – unabhängig davon, ob es sich um ein Hochrisiko-KI-System handelt oder nicht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass es hierzu bislang noch keine Rechtsprechung gibt und die rechtlichen Nuancen im Einzelfall ausschlaggebend sein können. Es ist derzeit nicht abschließend geklärt, ob der bloße Erwerb eines KI-Systems „von der Stange“ bereits als „Entwickeln lassen“ ausreicht oder ob eine Individualentwicklung bzw. eine stärkere Einflussnahme auf die Entwicklung des Systems erforderlich ist.

4 Handlungsempfehlung für Mitgliedsunternehmen

Mitgliedsunternehmen, die KI-Systeme als Betreiber einsetzen, sollten frühzeitig klären und unternehmensintern dokumentieren, welche Rolle sie im Sinne der KI-VO einnehmen und wie sich diese Rolle durch technische, organisatorische oder vertriebliche Maßnahmen verändern könnte.

Ein zentraler Baustein ist eine klare KI-Governance-Struktur: Es sollte verbindlich festgelegt sein, unter welchen Voraussetzungen ein KI-System eingesetzt werden darf, welche Stellen (z. B. Fachbereich, IT, Datenschutz, Recht) den Einsatz prüfen und freigeben und zu welchen Zwecken das System verwendet werden darf. Ebenso sollten interne Vorgaben dazu bestehen, ob und in welchem Rahmen Zweckänderungen zulässig sind oder Anpassungen an Systemkomponenten vorgenommen werden dürfen. Der Einkauf sollte so gesteuert werden, dass bei der Beschaffung von KI-Systemen frühzeitig geprüft wird, ob Hochrisiko-Kontexte berührt werden, welche Anbieter- und Betreiberpflichten entstehen können und ob White-Label-Konstellationen geplant sind.

Um einen ungewollten Rollenwechsel zu vermeiden, sollten Unternehmen bestehende Governance-Vorgaben ausdrücklich um Mechanismen zur Rollensteuerung ergänzen. Dazu gehört insbesondere, dass intern festgelegt wird, in welchen Fällen externe KI-Systeme nicht in Hochrisiko-Anwendungsbereiche überführt oder unter eigener Marke als Hochrisiko-Systeme vermarktet werden dürfen, und dass bei White-Label-Lösungen klar definiert ist, wann das eigene Logo auf Fremdtechnologie angebracht werden darf und welche rechtlichen Folgen dies hat. Zweckänderungen, Änderungen der Systemarchitektur sowie Entscheidungen zur Markenführung sollten nur nach einer KI-Compliance-Prüfung freigegeben werden, in der insbesondere Artikel 25 KI-VO berücksichtigt wird. Auf diese Weise behalten Mitgliedsunternehmen ihre gewünschte Rolle (Betreiber vs. Anbieter) unter

Kontrolle und können vermeiden, dass sie unbeabsichtigt in den umfassenden Pflichtenkreis eines Anbieters von Hochrisiko-KI-Systemen hineinwachsen.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Horlacher, LL.M.

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-131

sebastian.horlacher@vbw-bayern.de

www.vbw.bayern.de

Marius Drabiniok

SKW Schwarz

Telefon 069-630-00-165

m.drabiniok@skwschwarz.de

In Kooperation mit



Hinweis:

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.